

Verpflichtungserklärungen für Einladungen zu Besuchszwecken

Verpflichtungserklärungen nach §§ 66, 67 und 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Für die Einreise zu Besuchszwecken benötigen visumpflichtige ausländische Staatsangehörige in der Regel die Verpflichtungserklärung eines Einladers, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Einlader kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Die formgebundene Verpflichtungserklärung wird im Kreis Hersfeld-Rotenburg zentral entgegengenommen im

**Sachgebiet Ausländer- und Personenstandswesen
Hubertusweg 19 – Gebäude C
36251 Bad Hersfeld
EG / Zimmer 23 – 27 (*)**

(* Bearbeitung abhängig vom Anfangsbuchstaben des Namens des Gastes)

Allgemeine Geschäftszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr

Damit die Verpflichtungserklärung noch am gleichen Tag ausgestellt werden kann, bitte spätestens ½ Stunde vor Diensten vorsprechen oder zuvor einen Termin vereinbaren.

Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung:

- Persönliche Vorsprache des Einladers (keine Vertretungsmöglichkeit).
- Der Einlader muss im Kreis Hersfeld-Rotenburg gemeldet sein.
- Die juristische Person (Firma/ Unternehmen) muss den Geschäftssitz im Kreis Hersfeld-Rotenburg haben. Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist nur eine im Handelsregister eingetragene Person berechtigt.
- Ausländische Staatsangehörige müssen als Einlader im Besitz eines Aufenthaltstitels sein.
- Erfolgt die Einreise aus einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Einzuladende nicht besitzt, muss dieser im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für diesen Staat sein, die eine Rückkehr in das Herkunftsland nach Ablauf des Besuchsaufenthalts ermöglicht.

Benötigte Unterlagen

- Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung des Einladers zum Nachweis der Identität.
- Der Beauftragte der juristischen Person (Firma/ Unternehmen) muss seine Vertretungsbefugnis nachweisen (Handelsregisterauszug).
- Der Einlader muss das Formblatt "Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung" vollständig ausfüllen und unterschreiben.
- Zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einladers ist ein aktueller Einkommensnachweis im Original vorzulegen (z.B. monatliche Lohnabrechnung, Rentenbescheid mit Kontoauszug). Bei Selbstständigen wird diese Bedingung z.B. durch die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Steuerberaters erfüllt. Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht, kann die Verpflichtungserklärung ggf. nur ohne eine entsprechende Bestätigung ausgestellt werden.

Hinweise zur Antragsbearbeitung

Für jede einzuladende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Ausnahme: Der begleitende Ehegatte und begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können in einer Verpflichtungserklärung aufgeführt werden.

Die Verpflichtungserklärung ist gebührenpflichtig und wird nach Möglichkeit am Tag der Antragstellung sofort ausgefertigt und ausgehändigt. Die Gebühren für die Ausstellung betragen 25,00 Euro (Die Zahlung ist bar oder mittels EC-Karte und PIN-Zahl möglich). Sie ist im Original an den ausländischen Gast zu senden und kann in einem Einreiseverfahren, das bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung von der einreisewilligen visumpflichtigen Person zu beantragen ist, in der Regel bis zu sechs Monate nach Ausstellung verwendet werden. Die Dauer der Anerkennung der Verpflichtungserklärung hängt jedoch von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung ab. Auch die Gültigkeitsdauer des Visums wird allein durch die deutsche Auslandsvertretung festgesetzt.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Abgabe einer Verpflichtungserklärung?

Der Einlader geht mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung folgende Verpflichtungen ein:

Sofern während des Aufenthalts der eingeladenen Person(en) öffentliche Gelder durch oder für diese Person(en) aufgewendet werden müssen, können diese Aufwendungen vom Einlader zurückgefordert werden.

Folgende Kosten sind denkbar:

- * Lebensunterhalt
- * Unterbringung
- * Behandlung im Krankheitsfall (Medikamente, Arzt, Operation)
- * Pflegekosten
- * zwangsweise Aufenthaltsbeendigung (Abschiebung)

Die Haftung besteht für die Zeit vom Beginn der Visumsgültigkeit bis zur Beendigung des Aufenthaltes oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck.

Staaten bei denen eine Verpflichtungserklärung für ein Visum notwendig ist

Bei Ausländern, die aus den folgenden Staaten stammen, ist davon auszugehen, dass eine Verpflichtungserklärung für die Erteilung eines Visums erforderlich ist (Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist für die deutschen Auslandsvertretungen nicht bindend):

- * Afghanistan
- * Ägypten
- * Albanien
- * Algerien
- * Armenien
- * Aserbaidtschan
- * Äthiopien
- * Bangladesh
- * Bosnien-Herzegowina
- * Burundi
- * Georgien
- * Ghana
- * Indien
- * Irak
- * Iran
- * Jordanien
- * Kamerun
- * Kasachstan
- * Kirgisistan
- * Kongo
- * Kuba
- * Liberia
- * Libyen
- * Marokko
- * Mazedonien
- * Moldawien
- * Nigeria
- * Pakistan
- * Philippinen
- * Ruanda
- * Russland
- * Serbien/Montenegro
- * Somalia
- * Sri Lanka
- * Sudan
- * Syrien
- * Tadschikistan
- * Thailand
- * Togo
- * Türkei
- * Turkmenistan
- * Tunesien
- * Ukraine
- * Usbekistan
- * Vietnam
- * Weißrussland
- * Palästinenser (unabhängig davon, mit welchem Pass sich der/die palästinensische Visumantragsteller/in ausweist.